

Lageplan vom 29.10.2002 / Bestandteil zur:

Einbeziehungssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach für das Grundstück Fl.Nr. 420 der Gemarkung Unterleichtersbach (Eckbereich B 27 / St 2431) im Gemeindeteil Unterleichtersbach

Ausgefertigt am:

Gemeinde Oberleichtersbach

[Handwritten Signature]
W. Müller, Erster Bürgermeister

Die Einbeziehungssatzung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2002, Nr. 188, öffentlich aufgestellt.

30. Okt. 2002

Gemeinde Oberleichtersbach, den

[Handwritten Signature]
W. Müller, Erster Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 18.11.2002 bis 18.12.2002 statt.

19. Dez. 2002

Gemeinde Oberleichtersbach, den

[Handwritten Signature]
W. Müller, Erster Bürgermeister

Die Gemeinde Oberleichtersbach hat mit Beschluß vom 05.02.2003 die Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 420 der Gemarkung Unterleichtersbach (Eckbereich B 27 / St 2431) im Gemeindeteil Unterleichtersbach, als Satzung beschlossen.

05. Feb. 2003

Gemeinde Oberleichtersbach, den

[Handwritten Signature]
W. Müller, Erster Bürgermeister

Die am 05.02.2003 vom Gemeinderat gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossene Einbeziehungssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach für das Grundstück Fl.Nr. 420 der Gemarkung Unterleichtersbach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 18.03.2003 Nr. 50-610 gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt.

Bad Kissingen, 18.03.2003
Landratsamt
I. A.

[Handwritten Signature]
Schoenwald
Regierungsrat z. A.

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung ist am 18. März 2003 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 7, ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß die Satzung mit Lageplan zu jedermanns Einsicht in der VGem. Bad Brückenau während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung inkraft getreten.

18. März 2003

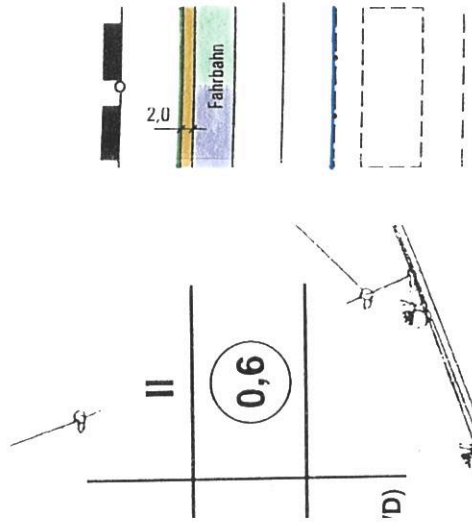
Gemeinde Oberleichtersbach, den

[Handwritten Signature]
W. Müller, Erster Bürgermeister



1 : 1 000

Festsetzungen Zeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Breite des geplanten Gehweges (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verb. m. § 23 BauNVO und i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Teilung der Grundstücke

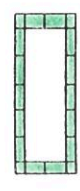
Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Sichtdreiecke, innerhalb derer keine baulichen Anlagen, Einfriedungen, Anpflanzungen oder Ablagerungen höher als 0,80 m über Fahrbahnniveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zulässig sind, es sei denn, daß dadurch die Annäherungssicht nicht behindert wird (z.B. einzelner Baum).

Hinweise

Flurstücksnummern

Bestehende Grundstücksgrenzen



"Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft."

Maßnahmen:

- Anlage einer Obstwiese
- Entwicklung einer Obstwiesenstruktur

Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen



Wiese
Entwicklungsziel: Landschaftsrasen mit Kräutern



Geltungsbereichsgrenze der Ausgleichsfläche

B) Festsetzungen durch Text

Die Ausgleichsfläche ist mit festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen rechtsverbindlicher Bestandteil der Einbeziehungssatzung

Ackerflächen sind zu Landschaftsrasenflächen zu entwickeln. Düngung und Einsatz von Bioziden sind zu unterlassen. Die Landschaftsrasenfläche ist einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Die "Ansaat" erfolgt durch Entnahme von Mähgut anderer Kräuterrasenflächen und Aufbringung nach Saatbettvorbereitung.

C) Hinweise durch Text

Aus der Grundstücksfläche der Flur Nr. 422 ist eine Teilfläche als Ausgleichsfläche für die Eingriffe auf der Flur Nr. 420 bereitgestellt.

Die dem Eingriff zugeordnete Grundstücksfläche beträgt 1380,34 m²

Weitere Festsetzungen Grünordnung

Festsetzungen durch Planzeichen

best. Obstbaum mit Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

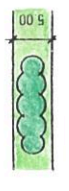
gepl. Obstbaum mit Pflegegebot (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

privater Pflanzstreifen, b = 5,0 m (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a) BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Ausgleichsfläche Obstwiese
Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche (§ 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

best. Obstbaum, Entfernung möglich

A)



Aufgestellt: Schweinfurt, den 29.10.2002

In der Fassung vom 05.02.2003

Gemeinde Oberleichtersbach
Oberleichtersbach, den 24.10.2003

Ingenieurbüro Klaus Maaßen, Dipl.Ing. (FH)
Landwehrstraße 38 97421 Schweinfurt
Tel. 09721 - 185565 Fax 09721 - 185564



W. Müller, 1. Bürgermeister

M = 1:1 000

WA

0,4

0,6

DN 22° - 52°
(SD, WD, Krüppel-WD)



Fläche: 1380,34 m²

SCHÖNBERGER